

Vereinsatzung Stuttgart Finance Club e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Stuttgart Finance Club“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfsjahr geführt.

§ 2 Zwecksetzung des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Informations- und Aufklärungsarbeit rund um das Wertpapier-, das Banken- und das Börsenwesen gegenüber einer breiten Öffentlichkeit
 - b. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Finanz- und Kapitalmärkte
 - c. das Abhalten und Organisieren von Fachvorträgen und Seminaren

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Weitere Organe können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Dies erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Versammlung.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - a. Der vierte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattfinden; zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen oder
 - b. sie durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen wird.
- IV. Auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorstand schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- V. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- VI. Ergänzungen der Tagesordnung wie Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- VIII. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Satzungsänderung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- IX. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Wahl des Protokollführers sowie des Versammlungsleiters erfolgt mit der einfachen Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- X. Gäste können zu Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 5 Vorstand

- I. „Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie einem Vorstand für Finanzen, einem Vorstand für IT und einem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit. Ein weiterer Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden, insgesamt darf der Vorstand höchstens aus sechs Personen gebildet werden. Die Vorstandsmitglieder sind generell öffentlich und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds sind die jeweiligen Vorstandspositionen geheim zu wählen.“
- II. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- III. Legt ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder, bestimmt der Vorstand seinen Nachfolger. Legt mehr als ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder,

so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die verbleibende Amtszeit die Nachfolger bestimmt.

Bei grober Pflichtverletzung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig seiner Aufgaben enthoben werden.

- IV. Alle Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Für Geschäfte ab einer Summe von 200,00€ benötigt es die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Verwendung der vereinseigenen Beitrittsformulare, per E-Mail an das Impressum der Website des Vereins genannte Kontaktadresse oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Website des Vereins beantragt.
- II. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.
- III. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- IV. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Als natürliche und juristische Person sind nur solche zulässig, die im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- V. Ehrenmitgliedschaften sind möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Semesters zum 01.10 oder 01.04 mit einer Frist von vier Wochen möglich.
- II. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
 - b. Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- III. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und – pflichten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und –verwendung

- I. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- II. Der Beitrag wird zu Beginn eines jeden Semesters im Voraus per Einzugsermächtigung erhoben.
Einzugstermin ist jeweils der letzte Arbeitstag des Monats vor Beginn des neuen Semesters.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt 15,00 € pro Semester.
- III. Kommt ein Mitglied der Beitragszahlung nicht nach, wird das Mitglied gemahnt. Bleibt diese fruchtlos, kann der Vorstand über einen Vereinsausschluss befinden.
- IV. Über eine Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befindet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Über eine Stundung entscheiden die Vorstände.
- V. Es können zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- VI. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VII. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Die Vereinsauflösung muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- II. Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren. Ihre Rechte bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.
- III. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DHBW Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde erstmalig in der Gründungsversammlung vom 05.10.2017 beschlossen und in außerordentlichen Mitgliederversammlungen am 21.11.2017 und am 24.01.2018 verändert. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.